OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-400425/2/Gf/RoK **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. H., B. X, X P., gegen das wegen einer Übertretung des **Bundesstraßen-Mautgesetzes** ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Dezember 2019, Zl. BHFR-919060012556-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 29. Oktober 2019 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land deshalb Anzeige erstattet, weil am 30. Mai 2019 um 11:24 Uhr mit einem auf den Beschwerdeführer (in der Folge auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

2. Mit Strafverfügung der BH Linz-Land vom 8. Oktober 2019, Zl. BHLL-919100097284-19, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass am 30. Mai 2019 um 11:24 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 benutzt worden sei, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben; denn es sei weder am Fahrzeug eine Klebevignette angebracht noch dessen Kennzeichen elektronisch registriert gewesen. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Bf. am 21. Oktober 2019 per e-mail einen Einspruch eingebracht.

4. In der Folge hat die BH Linz-Land das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) abgetreten, die den Bf. mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 zu einer Rechtfertigung aufforderte.

5. Dazu führte der Rechtsmittelwerber in seiner Stellungnahme vom 15. November 2019 aus, dass er eine digitale Jahresvignette erworben hätte. In der Folge habe er sein Fahrzeug auf ein sog. „Wunschkennzeichen" umgemeldet; in diesem Zusammenhang sei er seitens der Behörde jedoch nicht darüber informiert worden, dass er nochmals eine Jahresvignette kaufen müsse. Im Übrigen habe er nach erfolgter Beanstandung durch die Strafverfügung ohnehin umgehend eine neue Vignette erworben.

6. Diesbezüglich wies die ASFINAG in ihrem Schreiben vom 20. November 2019 darauf hin, dass eine Änderung des KFZ-Kennzeichens nach dem Beginn der Gültigkeit einer digitalen Jahresvignette nur unter folgenden Bedingungen sowie unter gleichzeitiger Einbringung der erforderlichen Nachweise möglich ist:

- Umzug in einen anderen politischen Bezirk
- Bezirkszusammenlegung
- Fahrzeug gestohlen
- Kennzeichen gestohlen/verloren
- Totalschaden des Fahrzeugs

Zudem setze eine neuerliche Registrierung stets voraus, dass sich der Zulassungsbesitzer nicht ändere. Ein bloßer Wechsel auf ein Wunschkennzeichen stelle jedenfalls keinen Grund für eine Umregistrierung der digitalen Vignette dar.

7. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Freistadt vom 12. Dezember 2019, Zl. BHFR-919060012556-19, wurde über den Bf. eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei als Milderungsgrund die rechtliche Unwissenheit des Bf. und die mangelhafte Beratung seitens der KFZ-Anmeldestelle zu berücksichtigen gewesen.

8. Gegen dieses ihm am 20. Dezember 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, noch am selben Tag per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Bf. in der Sache ein, dass ihm vor allem infolge schlechter Information ein Fehler unterlaufen sei, er zum Ausgleich dafür aber ohnehin zwei Mal eine Jahresvignette für ein und dasselbe Fahrzeug bezahlt habe.

Daher wird – erschließbar – die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

9. Die BH Freistadt hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 7. Jänner 2020, Zl. BHFR-9190600612556-19, samt dem Bezug habenden Behördenakt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu Zl. BHFR-9190600612556-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl 45/2019 (im Folgenden: BStMG), beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette") zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er am Vorfallstag (30. Mai 2019, 11:24 Uhr) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne zuvor veranlasst gehabt zu haben, dass dessen (neues, nämlich das nunmehrige sog. „Wunsch"-)Kennzeichen im digitalen Mautsystem der ASFINAG registriert ist.

Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft – nämlich zumindest leicht fahrlässig – gehandelt.

Seine Strafbarkeit ist daher grundsätzlich gegeben.

3. Allerdings ist im vorliegenden Fall auch Folgendes zu berücksichtigen:

3.1. Zunächst geht aus dem Akt der Behörde hervor, dass über den Bf. bislang noch keine Strafe wegen einer Verwaltungsübertretung verhängt wurde; seine bisherige Unbescholtenheit war daher als mildernd zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite sind weder Erschwerungsgründe noch Anzeichen dafür erkennbar, dass die öffentliche Ordnung durch die dem Rechtsmittelwerber angelastete Tat in einer deutlich spürbaren Weise beeinträchtigt worden wäre.

3.2. Davon ausgehend ist darauf hinzuweisen, dass der Bf. zwar objektiv besehen den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt hat, die Behörde jedoch gemäß § 33a Abs. 1 und 2 VStG u.a. dann, wenn sie einerseits eine Übertretung festgestellt hat, andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden jeweils gering ist, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes aufzufordern hat, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung fristgerecht entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist aus generalpräventivem Blickwinkel die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach § 33a Abs. 3 VStG jedenfalls dann als nicht gering zu qualifizieren, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

3.3. Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn dieser Bestimmung vornehmlich darin, *„den Grundsatz ‚Beraten statt strafen' in allgemeiner Form [zu] verwirklichen"* (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6).

Angewendet auf den vorliegenden Fall zeigt sich, dass es hier einerseits gar keines behördlichen Hinweises bedurfte, um dem Bf. die Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, weil der Rechtsmittelwerber die Ordnungswidrigkeit selbst erkannt hat; und andererseits war das dem Bf. angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar, sodass objektiv besehen auch keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die unter den konkret gegebenen Umständen die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist.

Sind damit aber die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG – wobei dem Einzelnen auf die Heranziehung dieser Bestimmungen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (arg. „hat") – gleichsam als sogar „übererfüllt" anzusehen, dann *„ist"* – d.h.: wiederum i.S. eines subjektiven Rechtsanspruches – *„jede weitere Verfolgung ... unzulässig"* (§ 33a Abs. 2 VStG).

3.4. Hat nun eine Behörde den im zuvor aufgezeigten Umfang bindenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG) Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht entsprochen, so ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des § 33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf.

4. Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von

ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f